

Großbritannien und Kontinentaleuropa gegenüber. Dem Erzbischof von Canterbury, *Donald Coggan*, ist er freundschaftlich verbunden. Anglikaner, denen die evangelikale, moralistische Art ihres Primas nicht behagt, behaupten, die christliche Führungsrolle, die normalerweise vom Erzbischof von Canterbury ausgeübt wird, sei bereits „von Lambeth [Dr. Coggans Residenz] nach Victoria“ [Kardinal Humes Residenz] verlagert worden. Die Ansprachen, Predigten und Briefe des Kardinals an den Klerus zeigen, daß Religion für ihn nicht in erster Linie Sache von Kirchenbauten und Schulfonds, sondern des Geistes und des Gebets ist. Der katholische Glaube ist für ihn „ein Fluß, in ständiger Bewegung und von Nebenflüssen gespeist“, nicht ein Gebäude von Lehrensätzen. Er hat in Fragen der sexuellen Ethik Verständnis und Toleranz gezeigt. Er ist überzeugt, daß trotz der allgemeinen Indifferenz zur Kirche und Religion die meisten Menschen das Verlangen haben, vergessene oder nicht mehr als gültig angesehene Wahrheiten von Gott und spirituelle Grundsätze zu hören, daß die Person und Botschaft Jesu mehr denn je interessiert und ein wirklicher Hunger nach Gebet besteht. Er ist sich der Notwendigkeit weitreichender überfälliger

Reformen bewußt, aber auch der Tatsache, daß diese nur sehr allmählich eingeführt werden können. Besonders schmerzlich empfindet er als Benediktiner negative Nebenwirkungen der gottesdienstlichen Veränderungen, auf die man in Großbritannien nicht wie in Deutschland und Frankreich von liturgischen Reformbewegungen her vorbereitet war und die dementsprechend phantasie- und gefühllos angewendet werden. Kein Wunder, daß viele der 15- bis 25jährigen der Sonntagsmesse fernbleiben, weil deren Buchstabentreue, freud- und lebenslose Gestaltung ihnen nichts mehr sagt.

Eine Meinungsumfrage des „Catholic Herald“ (1. 4. 77), die, auf einen solchen Leserkreis beschränkt, nicht vorbehaltlos als repräsentativ angesehen werden kann, erwies immerhin eine generelle Annahme der verschiedenen Veränderungen einschließlich der liturgischen in der Kirche seitens einer überwiegenden Mehrheit der britischen Katholiken, vor allem in den jüngeren und mittleren Altersschichten und den Gebildeten. Dieser Umfrage zufolge wird die tridentinische Messe von 14 Prozent bevorzugt, aber nur eine verschwindende Minderheit – 2 Prozent – sagten, sie würden der Messe überhaupt fernbleiben, wenn sie

diese nicht im tridentinischen Ritus mitfeiern könnten. Die englischen „Tridentiner“ werden mit Ausnahmen den weniger gebildeten Schichten und den höheren Altersgruppen zugerechnet. Keine Beziehung wurde zwischen einem liturgischen und einem politischen Konservatismus festgestellt. Der britische Lefebvre-Anhang kann sich, insofern er bewußt politisch rechtsradikal ist, auf eine traditionelle Richtung des englischen Katholizismus berufen, die über die Action française von Charles Maurras u. a. durch Hilaire Belloc nach England übertragen wurde und in den dreißiger Jahren einen profaschistischen antisemitischen Trend bestärkt hatte. Eine Mehrheit der vom „Catholic Herald“ Befragten hatte sich auch für die Freiheit in der Wahl der Meßform ausgesprochen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß ein lateinisches Hochamt im „vaticanischen Ritus“ in vielen englischen Pfarreien an Sonntagen außer der Betsingmesse üblich ist. Messen im „tridentinischen“ Ritus können aufgrund eines Indults, das noch Kardinal Heenan in Rom für Großbritannien erwirkte, zu besonderen Anlässen, aber nur mit besonderer bischöflicher Erlaubnis und nicht als Teil der öffentlichen Pfarrei-Meßordnung gefeiert werden.

R. H.

Gesellschaftliche Entwicklungen

Erhält Italien das „liberalisierteste“ Abtreibungsstrafrecht?

Ein rechtsethischer Konflikt am Rande der italienischen Krise

Während in den meisten mittel- und nordeuropäischen Ländern die Novellierung oder Neufassung des Abtreibungsstrafrechts zum Abschluß gekommen ist, während in der Bundesrepublik die Auseinandersetzung um die Anwendung des Gesetzes in wichtigen Teilbereichen (Ausrichtung der Beratung, Entscheidungsfreiheit der Krankenhaustäger) weitergeht und in Österreich durch die Zurückweisung des Volksbegehrens durch die Mehrheit

des Nationalrates die Fristenregelung endgültig als etabliert erscheint, ist die Gesetzgebung in Italien, die nun bereits seit über zwei Jahren im Gang ist, einstweilen gestoppt, wenn auch nicht eigentlich unterbrochen worden.

Am 6. Juni ist der italienische Senat nach mehrtägiger Generaldebatte dem Antrag der christlich-demokratischen Senatsfraktion gefolgt und lehnte den von der Abgeordnete-

tenkammer bereits am 21. Januar dieses Jahres angenommenen Entwurf *ohne Spezialdebatte* über die Einzelbestimmungen ab. Das Ergebnis der Abstimmung war das knappste, das man sich vorstellen konnte: 156 gegen 154 bei 11 abwesenden Senatoren. Überdies war die Gültigkeit der Abstimmung noch während mehrerer Stunden wegen einer technischen Regelwidrigkeit in Frage gestellt.

Ein nicht ganz überraschendes Votum des Senats

Nicht für alle dürfte das Ergebnis völlig überraschend gewesen sein. Denn so geschlossen, wie es vielfach dargestellt wurde, war die Front der „Abortisten“ nicht. Das konnte man bereits an den Debatten in der Kammer und noch deutlicher an den Auseinandersetzungen in den Senatskommissionen ablesen. Außerdem setzt sich Fraktionszwang in Italien, ob er nun formell oder informell angewandt wird, immer nur sehr begrenzt durch. Und schließlich hatte der Vorsitzende der christlich-demokratischen Fraktion im Senat, *Bartolomei*, flankiert von Juristen und Medizinern, den Antrag der DC am Vortag der Abstimmung in einer großen Pressekonferenz angekündigt und begründet.

Dennoch kam der wenigstens vorübergehende Erfolg der DC selbst für vatikanische Stellen so unerwartet, daß der „Osservatore Romano“ das Abstimmungsergebnis trotz geringer Zeitdifferenz für die laufende Ausgabe gar nicht abwartete, Stunden später aber eine zweite Ausgabe herausbrachte, die das Abstimmungsergebnis entsprechend würdigte.

Die Reaktionen und Spekulationen waren in den ersten Tagen nach der Abstimmung vor allem auf zwei Gesichtspunkte gerichtet: Wer waren die „Heckenschützen“ aus den Reihen der laizistischen und Linksparteien (von den Liberalen bis zu den Kommunisten), die mit den Abgeordneten der DC, des neofaschistischen MSI, der *Democrazia Nazionale* und der SVP gegen den Entwurf der eigenen Parteien gestimmt hatten? Welche Auswirkungen würde die Abstimmung auf die laufenden Verhandlungen der „Parteien des Verfassungsbogens“ (von der DC bis zu den Kommunisten, unter Ausschluß des MSI und der von diesem abgespaltenen *Democrazia Nazionale*) über ein „gemeinsames Programm“ zur Überwindung der wirtschaftlichen und innenpolitischen Krise des Landes haben?

In den ersten Stellungnahmen von Politikern und in den meisten Pressekommentaren herrschte die Meinung vor, daß es nicht die sog. *Dissens-Katholiken* waren, die im vorigen Juni als Linksunabhängige auf der Liste der Kommunisten gewählt worden waren. Eher, so die vorherrschende Meinung, seien es einzelne Sozialisten, möglicherweise auch Sozialdemokraten oder Republikaner gewesen. Denn gerade unter Sozialisten gibt es ein beträchtliches Unbehagen an den bisherigen Verhandlungen über das „gemeinsame Programm“. Nach ihrer Meinung

verlaufen die Verhandlungen darüber einseitig zum Vorteil der DC und der Kommunisten. Sie wollten deshalb die Verhandlungen möglicherweise stören, verlangsamten oder in eine andere Richtung weisen.

Es lag nahe, zunächst an die *Dissens-Katholiken* zu denken; denn sie hatten mehrere Änderungsanträge gestellt, mit denen sie bereits in der Kammer und in wesentlichen Punkten auch in den Senatskommissionen für Justiz und Gesundheit unterlegen waren. Deren Position unterschied sich aber nicht grundsätzlich von der der „Abortisten“. Ihr Ja zum Gesetz als ganzem hatten sie nie in Zweifel gezogen.

Der Gedanke, daß es insbesondere *sozialistische Abgeordnete* sein konnten, hatte indessen mehr für sich. Die Partei pflegt sich ohnehin immer wieder linker, um nicht zu sagen kommunistischer, zu gebärden als die Kommunisten. Anstelle eines mit den Kommunisten ausgehandelten Minimalprogramms, das ein erster Schritt zur Etablierung des vielzitierten „Historischen Kompromisses“ sein könnte, möchten sie gleich eine Mitte-Links-Regierung unter Einschluß der Kommunisten etablieren, in der sie sich besser verkaufen zu können glauben als in den teils offenen, teils verdeckten Händeln zwischen DC und KPI. Wieviel diese Vermutung für sich hatte, wurde deutlich an den ersten Reaktionen der sozialistischen Partei nach dem Votum des Senats erkennbar. Der sozialistische Fraktionsvorsitzende im Senat erklärte gleich nach der Abstimmung, nun sei es um so mehr an der Zeit, sich nicht mehr mit einem Minimalprogramm zu begnügen, sondern „eine Übereinkunft über ein wirkliches Programm“ herbeizuführen „mit einer formellen Mehrheit und einer neuen Regierung“. Im Klartext hieß das: Koalitionsregierung der Parteien des Verfassungsbogens unter Einschluß der Kommunisten oder – notfalls als Alternative – Volksfrontregierung.

Trotz dieser Haltung der Sozialisten ist nicht anzunehmen, daß es einen abgestimmten Plan gab. Die Abstimmungsindividualisten kamen sicher aus mehreren Lagern. Grundsätzliche Einwände gegen die Vorlage hatten z. B. auch unabhängige Senatoren unter den Liberalen und Republikanern. *Enzo Bettizza*, ein Senator aus dem Kreis des „Giornale“-Herausgebers Montanelli – Bettizza war übrigens wie der ehemalige (sozialdemokratische) Staatspräsident Saragat der Abstimmung ferngeblieben –, kritisierte nachdrücklich die Tatsache, daß mit der Vorlage eine radikale Gesetzesänderung übereilt und ohne seriöse Recherchen über die gesamte Abtreibungsszene, ihre Konflikte und ihre Ursachen herbeigeführt werden sollte. Er stand mit dieser Meinung innerhalb seiner Gruppe nicht allein. Im übrigen ist keineswegs sicher, daß *alle* der DC zugeordneten Senatoren bei der geheimen Abstimmung gegen den Entwurf gestimmt haben. Sah man sich die Mehrheiten in beiden Häusern des Parlaments an, mußte mit einem ähnlichen Ausgang fast gerechnet werden; denn bereits in der Kammer ergab sich für die Vorlage nur ein Plus von 12 Stimmen, während die „Abortisten“ rechnerisch über eine Mehrheit von 42 Stimmen verfügten. Die rechnerische Mehrheit im Senat war mit 12 Stimmen viel geringer.

Aber wie immer dem sei, spürbare Auswirkungen auf die laufenden politischen Verhandlungen dürfte das Votum des Senats kaum haben. Die Interessenlage zwischen der DC und den Kommunisten ist im Augenblick so, daß beide bemüht waren, den Vorgang nicht zu dramatisieren. So entschieden die DC (in Übereinstimmung mit der Kirche) die Vorlage in jeder Phase der öffentlichen und parlamentarischen Auseinandersetzung abgelehnt hat, so nachdrücklich hat sich die von der DC gestellte *Minderheitsregierung Andreotti* trotz Drängens seitens katholischer Gruppen aus dieser Auseinandersetzung herausgehalten und die Reform des Abtreibungsstrafrechts zur alleinigen Angelegenheit des Parlaments erklärt. Politisch höchst akut würde die Sache erst, wenn das Gesetzgebungsverfahren endgültig scheitern sollte und es zu einer Volksabstimmung parallel zum Referendum über das Ehescheidungsgesetz kommen sollte.

Ein grobschlächtiger Entwurf

Doch zunächst zu der jetzt vom Senat abgelehnten Gesetzesvorlage. Da diese durch die beiden Senatskommissionen Justiz und Gesundheit nur wenig verändert wurde, können wir uns im wesentlichen auf die von der Abgeordnetenkammer im Januar verabschiedete Fassung stützen. Soweit die Änderungen durch die Senatskommissionen von Gewicht waren, werden diese als Teil der bisherigen Debatte berücksichtigt.

Die Vorlage ist ein umfangreiches Gesetzeswerk aus 22 Artikeln. Von besonderem Gewicht und entsprechend besonders umstritten sind Artikel 1 (Grundaussage), Artikel 2 („Indikationen“), Artikel 3 (Voraussetzungen und Verfahren, das bei einem Schwangerschaftsabbruch einzuhalten ist), Artikel 7 (das Gewissensrecht des „Sanitätspersonals“ – die Ärzte als eigene Kategorie werden nicht einmal ausdrücklich angeführt –, das eine Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch ablehnt) und Artikel 13 (Beratungsstrukturen).

Die Gesamtvorlage ist nicht leicht zu charakterisieren. Der *Form* nach handelt es sich um ein Indikationenmodell; der *Konzeption und Wirkung* nach um ein Fristenregelungsmodell; der *Zielsetzung* nach um ein weitestreichendes Entpönlisierungsmodell. Das Modell der italienischen Vorlage ist wesentlich „abtreibungsfreundlicher“ als das französische Fristenmodell (wegen der sehr viel unzulänglicheren Regelung der Beratung), und es ist der fast totalen strafrechtlichen Freigabe der Abtreibung um einiges näher als das bundesdeutsche Indikationenmodell (wegen der noch weitergefaßten Indikationen). Am nächsten kommt ihm vermutlich die österreichische Variante der Fristenregelung (weil auch dort die Beratung zwar nicht bloß fakultative, wohl aber eine sehr formale Angelegenheit ist).

In ein katholisches Kernland paßt – was immer der italienische Katholizismus an Schwäche und Stärke ausstrahlt – dieses Modell ebensowenig wie die österreichische Fri-

stenregelung. Ohne voreilig deuten zu wollen, sucht man doch nach einer Erklärung, warum gerade in Ländern mit ausgeprägter katholischer Tradition sich innerhalb von wenigen Jahren die fast totale Straffreiheit der Abtreibung durchsetzen konnte bzw. kann. Als eine erste Antwort scheint sich anzubieten: Trotz der katholischen Naturrechtstradition in Fragen, die das Verhältnis von Recht und Ethos betreffen, wurde gerade auch in katholischen Ländern in Moralfragen vornehmlich innerreligiös argumentiert. Mit dem Einsickern der Säkularisierung in den kulturellen Wurzelgrund dieser Länder wird die innerreligiöse Moralargumentation weniger und weniger akzeptiert und ihre gesamtanthropologische Grundlage wird, weil vielfach vernachlässigt, überhaupt nicht mehr gesehen. Als angebliches christliches oder gar nur katholisches Sondergut verliert sie für die Mehrheit der säkularisiert denkenden und sich verhaltenden Bevölkerung offenbar weitgehend die Überzeugungskraft. Überzeugende Gegenmodelle, in denen sowohl der grundlegende anthropologische Zusammenhang von Ethik und Recht wie *zugleich* deren relative Unterscheidbarkeit bei der Formulierung von Strafrechtsnormen zum Ausdruck kommt, wurden zum Teil gar nicht, zum Teil zu spät entwickelt.

Die Grundaussage des Artikels 1 enthält zugleich den Grundwiderspruch der ganzen Vorlage, wenn man ihn mit Artikel 2 vergleicht. Der Staat – so heißt es im Artikel 1 – „garantiert das Recht auf bewußte und verantwortliche Fortpflanzung; er anerkennt den sozialen Wert der Mutterschaft und schützt das menschliche Leben von seinem Beginn an“. Zugleich wird versichert, der freiwillige Schwangerschaftsabbruch sei kein Mittel der Geburtenkontrolle. Die weitläufigen Indikationen des Artikels 2 machen aber den Text, sofern er Gesetz wird, nicht nur zu einer Magna Charta einer völlig willkürlichen Auslegung des Schutzes menschlichen Lebens in seiner vorgeburtlichen Phase, sondern damit weitgehend doch auch wenigstens zu einem indirekten Mittel der Geburtenregelung. Dieser Grundgehalt der Vorlage wird auch durch Artikel 14 nicht aufgehoben, der den abtreibenden Arzt ermahnt, die Frau über alle Mittel zur Verhütung unerwünschter Schwangerschaften aufzuklären. Denn dieser Artikel betrifft ja nur mögliche Schwangerschaften nach vollzogener Abtreibung, und die Indikationen, die den legalen Schwangerschaftsabbruch ermöglichen, sind so weit gefaßt, daß jede nur denkbare Möglichkeit darunter fällt. Artikel 2 bestimmt: „Der freiwillige Abbruch der Schwangerschaft wird in den ersten 90 Tagen der Schwangerschaft gestattet, wenn die *Schwangerschaft*, die *Geburt* oder die *Mutterschaft* eine ernste Gefahr für das *leibliche* oder *seelische* Wohl der Frau, sei es im Blick auf ihren Gesundheitszustand, sei es wegen ihrer *wirtschaftlichen, sozialen oder familialen Verhältnisse* oder in bezug auf die Umstände, unter denen die Empfängnis stattgefunden hat, oder wegen der Voraussicht von Anomalien oder Mißbildungen des zu gebärenden Kindes mit sich bringen würde.“ Das Netz ist also so weit gespannt, daß Frauen, die auf Grund welcher Veranlassung auch immer abtreiben

wollen, den „passenden“ Grund eigentlich gar nicht verfehlen können.

Dieses Netz wird noch weiter durch die vorgesehenen Feststellungsverfahren und Beratungsstrukturen. Nach Artikel 3 kann sich die Frau, die ihre Schwangerschaft abbrechen will, an einen im öffentlichen Gesundheitswesen, in einem zugelassenen Sanatorium oder in einer durch das Gesetz vom Juli 1975 vorgesehenen (Ehe- und Familien-) Beratungsstelle tätigen Arzt ihres Vertrauens wenden. Dieser prüft den Fall und trifft die nötigen Feststellungen. Handelt es sich um Eilbedürftigkeit, kann der Arzt eine Bescheinigung ausstellen, mit der sich die Frau gleich zur Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs an eine dafür zugelassene Stelle wenden kann. Nach Artikel 6 sind das: Ärzte in den gynäkologischen Abteilungen der allgemeinen Krankenhäuser oder vergleichbare spezialisierte Einrichtungen des öffentlichen und des vom Staat ermächtigten privaten Bereichs, wobei Schwangerschaftsabbrüche während der ersten drei Monate auch in (von den einzelnen Regionen autorisierten) Sanatorien durchgeführt werden können. Liegt Eilbedürftigkeit nicht vor, wird eine einwöchige Bedenkzeit dazwischengeschaltet. Nach einer Woche kann die Frau sich mit der Bescheinigung des Arztes dem Abbruch unterziehen.

Etwas strenger gestaltet ist das Feststellungsverfahren bei *Abbrüchen nach dem dritten Schwangerschaftsmonat*: im Falle einer schweren Gefahr für das Leben der Frau oder bei (nicht näher umschriebenen) „pathologischen Prozessen, darunter solchen, die sich auf Anomalien oder Mißbildungen der Leibesfrucht beziehen, welche zu einer schweren Gefahr für die leibliche oder seelische Gesundheit der Frau führen“. Das Vorliegen der Indikation muß von einem Arzt des Krankenhauses festgestellt werden, in dem der Abbruch durchgeführt wird; dieser Arzt „kann“ sich Rat bei Spezialisten holen und ist gehalten, eventuelle Kontraindikationen zu prüfen. Genauere Prüfung ist auch vorgeschrieben im Falle von jugendlichen Schwangeren im Alter unter sechzehn: Eltern oder Vormünder müssen gefragt werden; ein eigentliches Mitentscheidungsrecht erhalten sie aber nicht.

Einer der allerschwächsten Punkte ist neben dem schwammig formulierten und nur fakultativen Beratungsverfahren – den Vorrang des Selbstbestimmungsrechts der Schwangeren wollte man auch hier lupenrein durchhalten – die Umschreibung der Position derjenigen unter den Ärzten und unter den assistierenden Angehörigen des Gesundheitsdienstes, die eine Beteiligung an legalisierten Schwangerschaftsabbrüchen ablehnen.

Erstens sind staatliche Krankenhäuser zur Durchführung des Abbruchs verpflichtet. Ein Streit, welche Krankenhausträger Eingriffe verweigern können, könnte also nach diesem Gesetz im Gegensatz zur Bundesrepublik in Italien gar nicht erst entstehen. Private Krankenhäuser sind freilich ausgenommen. In ihnen dürfen Schwangerschaftsabbrüche nur durchgeführt werden, wenn sie nach Artikel 6 auf Anfrage von den staatlichen Gesundheitsbehörden besonders dazu autorisiert sind. Damit sollten offenbar zwei

Regelungen zugleich erreicht werden: 1. die nicht automatische Einbeziehung der kirchlichen Krankenhäuser, womit diese möglichem Druck entzogen sind; 2. eine gewisse Kontrolle über private „Sanatorien“, die nur auf Antrag Abtreibungen durchführen können, und zwar dürfen diese 25 Prozent aller operativen Eingriffe nicht überschreiten; damit will man offenbar nicht nur für hygienische Verhältnisse sorgen, sondern vermeiden, daß reine Abtreibungssanatorien entstehen. Mag diese Lösung im Rahmen der Möglichkeiten des Gesetzes noch hingehen, so werden doch zweitens die Ärzte und das Assistenzpersonal in öffentlichen Krankenhäusern, die Schwangerschaftsabbrüche nicht durchführen wollen, auf den Status von „Verweigerern aus Gewissensgründen“ heraufgehoben bzw. herabgesetzt. (Der Ausdruck steht so im Artikel 7.) Damit diese als „Verweigerer aus Gewissensgründen“ auch anerkannt werden, ist ein formelles Verfahren notwendig; zwar nicht in Form einer Gewissensprüfung, aber durch eine Präventivklärung, die spätestens einen Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes oder der staatlichen Ermächtigung für Schwangerschaftsabbrüche in Privatkliniken abgegeben und dem Provinzarzt mitgeteilt werden muß. Nicht zuletzt in der formellen Verpflichtung der öffentlichen Krankenhäuser, Schwangerschaftsabbrüche auch durchzuführen, und der Einführung einer Meldepflicht für sich weigernde Ärzte wird deutlich, daß das Gesetz als ganzes nicht nur Straffreiheit zulassen, sondern wenigstens indirekt ein Anspruchsrecht auf Abtreibung etablieren will.

Emanzipatorische Leitideen

Am meisten umstritten an der Vorlage ist die Gesamtperspektive. Sie trägt deutlich emanzipatorische Züge. Der in den letzten Jahren in Italien dem äußeren Anschein nach fast urplötzlich ausgebrochene feministische Emanzipationskampf hat in der Vorlage zwar einen gezähmten, aber doch deutlichen Niederschlag gefunden. Das heißt nicht, daß diese Frauengruppen und ihre politischen Patrone mit der Vorlage bereits zufrieden sind. Die feministenträchtige Italienische Frauenunion (UDI) war denn auch mit einer der ersten Organisationen, die nach dem Votum des Senats vehement für das Referendum und für die volle strafrechtliche Freigabe der Abtreibung demonstrierte. Erscheint im parlamentarischen Raum die Einteilung in „Abortisten“ und „Antiabortisten“ – wenigstens im Blick auf einzelne Minderheitengruppen (Dissens-Katholiken, unabhängige Liberale und liberale Christdemokraten) – als ebenso grobschlächtig, wie es die Kernbestimmungen der Vorlage gemessen an der schwierigen Materie sind, so drückt diese Zweiteilung das Meinungsklima insgesamt doch richtig aus.

Für die Befürworter der Vorlage sind zwei Leitlinien maßgebend: 1. die Bekämpfung der „klandestinen“ Abtreibungen durch weitestgehende Entpönlisierung, 2. die Durchsetzung des uneingeschränkten Selbstbestimmungsrechts der Frau in der Frage, ob ein Kind zur Welt

gebracht werden soll oder nicht. Hinsichtlich der ersten Leitlinie gibt es Nuancen, hinsichtlich der zweiten kaum. Allen Befürwortern ist im Falle der ersten Leitidee gemeinsam, daß die Rücksicht auf die persönliche (gesundheitliche) und soziale Lage der Frau Vorrang erhält vor dem Lebensrecht des Kindes. Unterschiedlich ist zum Teil die Zielsetzung: die einen sprechen ungeniert von der „Freiheit zur Abtreibung“, die anderen von der „Freiheit von der Abtreibung“; d. h., die Schwangere soll durch Information, Beratung, Hilfsangebote wirklich *frei* werden, sich für oder gegen die Schwangerschaft frei zu entscheiden.

Des letzteren Arguments bedienten sich vor allem die Dissens-Katholiken und ihre Wortführer: *Piero Pratesi* in der Kammer, *Raniero La Valle*, der ehemalige Chefredakteur des katholischen „Avvenire d'Italia“, im Senat. Die Änderungen, die von einzelnen dieser Gruppe auf Grund dieser Nuancierung vorgeschlagen wurden, bezogen sich aber durchwegs auf bloß kosmetische Korrekturen, sei es in der systematischen Anordnung der Bestimmungen (die präventiven Maßnahmen sollten den eigentlichen Gesetzesbestimmungen vorangestellt werden), sei es am *Vokabular*, das nach ihrer Meinung sachlicher, „laikal“, aber nicht „ideologisch“ aussehen sollte. Da aber die zweite Leitidee auch von dieser Minderheitengruppe uneingeschränkt akzeptiert wurde, war ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Vorlage durch sie nicht möglich. Die Argumentation Lebensschutz trotz des durchgehenden Vorrangs des Selbstbestimmungsrechts der Frau oder gar auf Grund dieses Selbstbestimmungsrechts konnte wenig überzeugen, blieb nicht frei von Widersprüchen und führte in der Vorlage selbst zu einer weitgehenden Abwertung des vorgeburtlichen menschlichen Lebens. Das wird z. B. dort deutlich, wo La Valle der kirchlich-katholischen Seite „positivistische Devianz“ vorwirft, sie hole bei der Biologie Rat, obwohl die Wissenschaft nicht sagen könne, *wann* der Mensch beginnt, da bzw. insofern sie nicht wisse, *wer* der Mensch sei (vgl. „Civiltà Cattolica“, 2. 4. 77). Diese Position hinderte La Valle aber nicht, seinerseits positivistische Argumente zu entlehnen, z. B. durch Berufung auf das Verfassungsurteil von 1975, durch das die Zulässigkeit der medizinischen Indikation durch Verfassungsrichterrecht eingeführt wurde, durch das aber mit dem Hinweis, daß der Fötus keine Rechtsperson sei, anthropologisch durchaus unzulässige Schlüsse zum Personsein des vorgeburtlichen Lebens gezogen wurden. Zu welcher argumentativen Purzelbäumen gerade diese Gruppe Zuflucht nehmen mußte, zeigt der Satz von La Valle: *Leben sei zwar ein Recht, aber Geborenwerden ein Geschenk (der Mutter)*.

Beide Leitlinien wurden sowohl mit sozialen wie mit emanzipatorischen Postulaten untermauert, wobei wie auch anderswo *das Elend der illegalen Aborte* weit übertrieben wurde. Bei jährlich zwei bis drei Millionen Abtreibungen, so rechnete *Enzo Bettizza* den engagiertesten „Abortisten“ vor (vgl. „Il Giornale“, 27. 5. 77), müßte

jede italienische Frau in ihrem Leben bis zu 16 Abtreibungen hinter sich bringen, was wohl doch nicht recht glaubhaft sei. „Katholische“ Schätzungen kamen denn auch auf „bloße“ 150 000 bis 200 000 Abtreibungen pro Jahr; sicher auch eine sehr approximative Schätzung, die aber selbst der italienischen Wirklichkeit wesentlich näher kommen dürfte.

In beiden Häusern des Parlaments wurden Vorstöße zu einer *schärferen Profilierung des Beratungsverfahrens* unternommen; beide Male drangen die Befürworter einer solchen Änderung nicht durch. Wie schon eingangs angedeutet, sieht der Entwurf zwar ein Beratungsverfahren vor, und zwar nach Art. 7 eigentlich ein doppeltes: Einmal soll der Vertrauensarzt die Schwangere an Hand staatlicher Unterlagen auf die Beistandsrechte hinweisen, die der Schwangeren zustehen; zum zweiten soll der Arzt die Schwangere auf die Beratungshilfen des Gesundheitsdienstes wie der Familienberatungsstellen hinweisen. Diese sollen sich auch um die Ursachen kümmern und sie zu beheben suchen. Aber verpflichtend ist diese Beratung nicht, und eine strikte Trennung zwischen der Beratung und dem den Eingriff u. U. vornehmenden Arzt gibt es auch nicht. In der Abgeordnetenkammer hatte *Piero Pratesi* den Antrag eingebracht, die Einschaltung der Beratungsstellen *obligatorisch* zu machen. Die DC erklärte damals, für den Antrag stimmen zu wollen, die Kommunisten erschienen verhandlungsbereit. Da die kleinen Parteien entschieden dagegen waren, konnten auch die Kommunisten nicht dafür gewonnen werden. Der Antrag fiel durch. Auch in den Senatskommissionen blieb es bei optischen Retuschen und bei einer etwas positiveren Umschreibung der Aufgaben der Beratung.

Akzeptiert wurde dort allerdings eine „neutralere“ Formulierung im Artikel 2: Statt „der freiwillige Schwangerschaftsabbruch *wird gestattet*“, sollte es jetzt heißen „*ist nicht strafbar*“. Aber auch diese Modifizierung änderte nichts an der Gesamtendung des Entwurfs. Und die *Alternativvorschläge der DC* als der erklärten Verliererin der „Antiabortisten“ hatten niemals Aussicht, eine Mehrheit zu finden. Die *Beschränkung auf die medizinische Indikation*, die durch ärztliche Gutachterstellen festgestellt werden sollte, schien für keine andere Partei akzeptabel zu sein. Mit dem Ausbau präventiver Maßnahmen statt einer weitgehenden strafrechtlichen Freigabe konnte sich die DC ebensowenig durchsetzen. Ihr Vorschlag, gesetzliche Maßnahmen zur *Erleichterung der Adoption* in das Abtreibungsstrafrecht einzubauen, vermochte sich ebenfalls nicht durchzusetzen.

Der Episkopat und die katholischen Verbände haben durch zahlreiche und wiederholte Stellungnahmen in die parlamentarische Auseinandersetzung eingegriffen, auch der Vatikan; publizistisch vor allem über den „Osservatore Romano“. Hatten sich die Bischöfe bereits vor der Abstimmung in der Kammer in offenen Briefen an den Staatspräsidenten, an den Regierungschef und an die Präsidenten der beiden Häuser des Parlaments entschieden

gegen die Vorlage gewandt, so appellierten sie vor der Abstimmung im Senat von neuem in einem Brief an Senatspräsident *Amintore Fanfani* und beschworen die Senatoren, nicht einem Gesetz zuzustimmen, das einen großen Teil der Bevölkerung in Gegensatz zu dem bringe, was ihnen ihr Gewissen sage. Zugleich wandten sie sich ähnlich wie seinerzeit die deutschen Bischöfe in einer „Botschaft“ an die „katholischen Gemeinschaften Italiens“, in der sie nochmals vor dem „bösen Gesetz“ warnten, auf den Unterschied zwischen Gesetzesstand und sittlicher Verpflichtung hinwiesen und eindringlich bedauerten, daß sich Christen nun auf Grund ihres Berufs vor die Notwendigkeit gestellt sehen würden, „Verweigerung aus Gewissensgründen“ zu leisten, um sich nicht an Abtreibungen beteiligen zu müssen (vgl. den Wortlaut beider Dokumente im „*Osservatore Romano*“, 15. 5. 77). Mehrfach kam es auch zu katholischen Großkundgebungen unter Beteiligung der Hierarchie; die wohl größte war die im Mailänder Fußballstadion San Siro vom 23. April mit *Mutter Teresa* und dem Mailänder Erzbischof Kardinal *Giovanni Colombo* als Rednern. In verschiedenen Teilen Italiens haben sich – parallel zur „Aktion Leben“ in Österreich – regionale Initiativen zum Schutze des werdenden Lebens gebildet. Sie könnten von Bedeutung sein, wenn ein Referendum unvermeidbar würde. Insgesamt hat man aber den Eindruck, kirchlicherseits halte man sich, die bösen Lehren aus dem Ehescheidungsreferendum noch im Tornister, trotz aller Entschiedenheit gerade im Blick auf ein mögliches Referendum und seine schwer kalkulierbaren politischen Wirkungen eher zurück.

Referendum oder Verfassungsklage?

Doch zunächst stellt sich die Frage, wie nun weiter verfahren werden soll. Die laizistischen Parteien der Mitte und der Linken (einschließlich der Sozialisten und Kommunisten) haben die im Senat abgelehnte Vorlage bereits zwei Tage später gleichlautend in der Abgeordnetenkammer wieder eingebracht.

Es herrschte zunächst zwar Unsicherheit darüber, ob das nach der Geschäftsordnung überhaupt zulässig sei, weil auch für die Kammer die Bestimmung gilt, daß eine abgelehnte Vorlage ohne wesentliche Veränderung erst nach sechs Monaten wieder eingebracht werden kann. Aber es war unklar, ob dies für die Kammer auch dann gilt, wenn eine Vorlage durch den Senat abgelehnt worden ist. Auf Präzedenzfälle konnte man sich offenbar nicht berufen. Doch scheint die DC dem *Procedere* nichts in den Weg zu legen, so daß vermutlich mit der neuerlichen Beratung bald wieder begonnen werden kann.

Für den Senat gilt jedoch auf jeden Fall: Wiedervorlage erst nach sechs Monaten. Dann eilt die Zeit. Ist das Gesetz bis Mitte April nicht endgültig von beiden Kammern verabschiedet, muß das *Referendum* durchgeführt werden, für das die Radikale Partei, die wie die gesamte radikale Linke Vorkämpferin für die volle Straffreiheit für Abtrei-

bung ist, mit der Sammlung von über 500 000 Unterschriften bereits im Frühjahr 1976 die Voraussetzungen geschaffen hatte. Wegen der vorgezogenen Wahlen vom 13. Juni 1976 konnte es damals vermieden werden, es muß aber spätestens bis zum Juni 1978 durchgeführt werden, wenn bis dahin die Bestimmungen über die Abtreibung aus dem sog. „aus der faschistischen Zeit stammenden „*Codice Rocco*“ nicht per Gesetz aufgehoben sind. Es gibt unter den „Abortisten“-Parteien Tendenzen, gleich auf das Referendum zu setzen und die Vorlage gar nicht erst wieder neu zu behandeln. Doch dürften weder Kommunisten noch christliche Demokraten an einer solchen Lösung interessiert sein. So ist damit zu rechnen, daß das Gesetzgebungsverfahren nicht nur von neuem in Gang kommt, sondern daß man um eine noch rechtzeitige Verabschiedung bemüht sein wird. Der *Zeitzwang*, dem man durch das drohende Referendum unterworfen ist, paßt freilich wenig zur schleppenden italienischen Gesetzgebungsmaschinerie.

In einem Kommentar des „*Corriere della Sera*“ (9. 5. 77) wurde deshalb der Vorschlag eines sog. „Telegramm-Gesetzes“ gemacht, durch das das bestehende Gesetz des *Codice Rocco* außer Kraft gesetzt würde, ohne daß zunächst ein neues an dessen Stelle treten müßte. Damit entstünde ein gesetzesfreier Zustand, der aber praktisch totaler Straffreiheit gleichkäme. Eine solche Lösung ist zweifellos die Wunschvorstellung vieler „Laizisten“; ein solches Telegramm-Gesetz würde aber mit Sicherheit im Senat keine Mehrheit erhalten. Nicht nur die DC und die Rechtsparteien könnten ihm nicht zustimmen, auch die Dissens-Katholiken und andere sog. Unabhängige könnten es nicht, wollten sie nicht jede Fassung verlieren. Eher ist anzunehmen, daß das Gesetz in einem zweiten Durchgang mit einigen Veränderungen doch angenommen wird, es sei denn, linke und revolutionäre Sozialisten hätten auch dann wieder eine Regierungskrise im Sinn oder manche Sozialisten und Liberale hielten immer noch nach dem Referendum Ausschau und brächten das Projekt deswegen zu Fall.

Wesentlich werden die Veränderungen freilich nicht sein können. Denn von den beiden Leitlinien ist nur die erste, die Entpönalisierung, für beide Richtungen sehr begrenzt kompromißfähig. Die zweite, die Ausrichtung des Gesamtgesetzes letztlich allein am „Selbstbestimmungsrecht“ der Frau, ist es auf jeden Fall nicht. Die Laizisten wollen hier kein Entgegenkommen, und die christlichen Demokraten können diese Leitlinie nie akzeptieren. Es bliebe dann immer noch die *Zuflucht zu einem Referendum aus der entgegengesetzten Richtung*; diesmal seitens der Katholiken, wohl kaum seitens der DC als Partei. Denn: wie das jetzt bestehende könnte auch das neue Gesetz durch ein Referendum wieder aus der Welt geschafft werden. Der Ausgang ließe sich schwer, jedenfalls nicht so eindeutig voraussagen wie beim Referendum über das Ehescheidungsgesetz, da das Thema Abtreibung die Gewissen doch sehr viel mehr anspricht und aufwühlt als seinerzeit das Ehescheidungsgesetz. Dennoch dürfte man

sich angesichts der labilen politischen Gesamtlage und der Erfahrungen mit dem Scheidungsreferendum nur schwer dazu entschließen. Als Alternative bliebe dann immer noch die *Verfassungsklage*. Von einem Urteil des Verfassungsgerichts wäre gewiß keine Aufhebung des Gesetzes

oder gar die Umkehrung seiner Tendenz zu erwarten, wohl aber eine akzeptable Verbesserung wesentlicher Teile (Umschreibung der Indikationen, nichtstrafrechtlicher Schutz des Lebens, obligatorische Beratung).

Andrea Dallago

Interview

Wie notwendig und wie gefährlich ist die Kernenergie?

Ein Gespräch mit dem Darmstädter Energietechniker Professor Kurt Jaroschek

Der Streit um den Bau von Kernkraftwerken hat in den letzten Monaten nicht nur die engagierten Kernkraftwerkgegner, sondern auch Politiker, Gewerkschaftler und einen Großteil der direkt oder indirekt betroffenen Bevölkerung in Atem gehalten. Das folgende Interview mit dem emeritierten Darmstädter Energietechniker Kurt Jaroschek, der zu dem relativ kleinen Kreis von Fachleuten in der Bundesrepublik gehört, die am Ausbau der Kernenergie seit ihrem ersten Entwicklungsstadium mitgewirkt haben, soll der Information vor allem über zwei zentrale Aspekte der Kernenergie dienen, ihrer Wirtschaftlichkeit und ihren Sicherheitsrisiken. Die Fragen stellte D. A. Seeber.

HK: Herr Professor Jaroschek, anhaltende Bürgerproteste, die manchmal bis an die Grenzen der Gewaltanwendung gehen, Unsicherheit innerhalb der politischen Parteien, einander widersprechende Gerichtsurteile wie jüngst in Freiburg und dann in Würzburg zum Thema Berstschutz und abnehmende Entscheidungsbereitschaft von Regierungen – das war in den letzten Monaten das Szenario der Auseinandersetzung über die Kernenergie. Gerät das politische Gemeinwesen durch das Thema Kernenergie außer Tritt?

Jaroschek: In der Tat, außer Tritt zu geraten droht das Gemeinwesen wenigstens insofern, als die politischen und gesetzgeberischen Instanzen, die Regierungen und Parlamente, durch den öffentlichen Widerstand gegen den Bau von Kernkraftwerken stark verunsichert worden sind. Durch die anhaltenden Proteste sind die Politiker inzwischen so sehr irritiert worden, daß sie es nicht mehr wagen, Entscheidungen zu treffen. Man kann dies deutlich an offiziellen Äußerungen studieren, die von Zeit zu Zeit gemacht werden. Zunächst hat sich eingebürgert, daß jeder Politiker sagte, die Sicherheit der Bevölkerung habe absoluten Vorrang. Damit fing es an. Dann wurden die Vor-

stellungen der Bundesregierung zum künftigen Energieprogramm bzw. über den Anteil der Kernenergie an der künftigen Strombedarfsdeckung ständig zurückgeschraubt. Ursprünglich waren es 45 000 MW bis 1985, dann nur noch 30 000, schließlich bezeichnete Bundeswirtschaftsminister Friderichs auch die 30 000 nur noch „als wünschenswert“.

„Ist der Engpaß erst einmal da, werden Gegenmaßnahmen zu spät kommen“

HK: Sehen Sie bereits für die nächste Zeit akute Gefahren für die Stromversorgung, wenn der jetzige Zustand der Verzögerung der Inbetriebnahme bzw. der Baugenehmigungen, der praktisch einem Moratorium gleichkommt, die nächsten Jahre andauert oder in den nächsten vier bis fünf Jahren kein nennenswerter oder nur ein sehr reduzierter Ausbau an Kernenergie erfolgt?

Jaroschek: Man darf hier nicht übertreiben. Es ist nicht so, daß es in zwei Jahren, wenn der Bau von Kernkraftwerken zunächst praktisch gestoppt würde, an elektrischem Strom fehlen wird oder binnen kurzer Zeit, wie es gelegentlich schlagwortartig heißt, die Lichter ausgehen werden. Wir haben ja die pflichtgemäß angelegten Reserven, durch die (unvorhergesehene) Ausfälle und Wettereinflüsse aufgefangen werden können. Aber: Ist es erst einmal so weit, daß man diese Reserven in Anspruch nehmen muß, weil für die rechtzeitige Erschließung neuer Primärenergie nicht gesorgt wurde, werden die Reserven in absehbarer Zeit zusammenschmelzen. Und dann wird es eben Glücksache sein, ob wir gut über die Runden kommen oder nicht. Sie müssen bedenken, daß von Baubeginn bis zur Inbetriebnahme eines Kernkraftwerks nach heutigem Stand sechs Jahre vergehen, mit dem Genehmigungs-